



Bundesgerichtshof
V. Zivilsenat
Geschäftsstelle

V ZR 144/14

22. Juli 2015

Schreibfehlerberichtigung

In Sachen

wird das Urteil des Senats vom 26. Juni 2015 wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass der letzte Satz in Randnummer 20 wie folgt lauten muss:

Eine darüber hinausgehende Bindungsdauer dient vor dem Hintergrund, dass heute kaum ein Eigenheim über 90 Jahre von derselben Familie genutzt wird, letztlich nur noch dem gegenüber dem **Erwerber** nicht mehr gerechtfertigten Zweck, durch an die Nichteinhaltung der Selbstnutzungspflicht anknüpfende Nachzahlungsansprüche oder Wiederkaufsrechte die Subvention sowie zwischenzeitlich eingetretene Bodenwertsteigerungen von dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger ganz oder teilweise wieder abzuschöpfen (Senat, Urteil vom 21. Juli 2006 - V ZR 252/05, aaO, Rn. 16).

Rinke, Justizangestellte

Vorinstanzen:

LG Flensburg, Entscheidung vom 30.01.2014 - 7 O 98/12 -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 05.06.2014 - 2 U 2/14 -

Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
poststelle@bgh.bund.de
www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 - 25 12